

ES sind seit 1766 zum öftern geschärfte und nachdruckliche Verordnungen wegen prompter Abhohlung und berichtigung des Saltz-Anschlages erlassen, und ohnlängst noch ist wiederholentlich denen sämtlichen Gemeinheiten im Geldrischen bekandt gemacht worden, wie man zwar jetzo auf die vorhin befohlene Prænumeration der Saltz-Gelder nicht andringen, dagegen aber auch gewifs erwarten wolte, das sie ihre Anschlags-Quanta nach ablauf eines jeden Quartals exacte berichtigen, und längstens mit dem 15^{ten} Novbr. a. c. die Saltz-Gefälle vor das halbe Jahr völlig abgetragen haben würden, sonst man sich in die Nothwendigkeit gesetzt fünde, sie durch zwangs Mittel dazu anhalten zu lassen.

Nach diesen so vielfältig publicirten Verordnungen, hätte man mit grund Vermuthen und erwarten sollen, das die Gemeinheiten und deren Individua, denenelben ein promptes und exactes genügen um so eher geleistet haben würden, als seit den 1^{ten} Junii a. c. das Tobacks-Geld von dem Saltz-Ertrag abgenommen worden. Mit dem grôsten befremden hat man daher, aus dem von der hiesigen Haupt-Factory übergebenen Saltz-Extract pro Septbr. c: ersehen müssen, das dem ohnerachtet, auf das diesjährige Etats-Quantum, vor die verflossene 4. Monate, nur erst 32. Last 40. Scheff. abgehohlet worden sind, mithin vor das erste halbe Jahr noch 52. Last 30. Scheff. zurück stehen.

Wan man nun diesem Unwesen, und Continuirender Misparition nicht länger nachzusehen vermeinet, als wodurch die bezahlung der Saltz-Revenûe am Ende des Jahres immer schwerer gemachet, das Collegium auch aufler Standt gesetzt wird, die General Domainen-Casse Quartaliter exact befriedigen zu können;

So

Entfangen den 19 octob. 1770

So wird denen Magisträten, Beamten, und Regierern hiemit anderweitig alles Ernstes und pro Ultimato aufgegeben, die nicht fehlende Veranstaltung so fort zu machen, das jeder Ort, und dessen sämtliche Einwohner nach dem Anschlag das angesetzte halbjährige Saltz-Quantum ohne allen Fehl den 15^{ten} Novembr. a: c: längstens, complet berichtigen, und abführen, sonst Magisträte, Beamte, und Regierer gewis zu gewärtigen haben, das alsdan das nach dem Anschlag nicht abholte, und bezahlte Saltz mit Militairischer Execution von ihnen beygetrieben, auch dawieder keine Ausflucht noch Entschuldigungen angenommen werden sollen: Wornach sie sich also nach Empfang dieses zu richten, und vor Schaden und Kosten zu hüten haben; Und ist dieses Circulare durch die gewöhnliche Publication zu jedermans Wissenschaft zu bringen. Geldern den 11^{ten} Octbr. 1770.

Königl. Preuss. Landes Administrations-Collegium des
Hertzogtums Geldern.

Plesmann. Freyherr v. Keverberg, Recop, Portmans, Heinius, Poell.

CIRCULARE.

An sämtliche, Magisträte, Beamte und Regierer des Hertzogtums Geldern wegen prompter abhohlung des Saltzes.